

Lohnoptimierung

Besonders in Zeiten, in denen es an gut ausgebildeten Fachkräften mangelt, stellen sich Arbeitgeber die Frage, wie qualifizierte Arbeitnehmer geworben und vor allem ans Unternehmen gebunden werden können. Die geschickte Nettolohnoptimierung bietet hier attraktive Möglichkeiten.

Der Gesetzgeber hat Arbeitnehmern dafür eine Vielzahl an Optionen eingeräumt, ihren Beschäftigten Zahlungen und Sachleistungen zu gewähren, die steuerfrei oder steuerbegünstigt sowie beitragsfrei in der Sozialversicherung sind.

Was ist die Nettolohnoptimierung?

- Die Nettolohnoptimierung ist eine beliebte Alternative zur Gehaltserhöhung. In den meisten Fällen wird sie in Form einer Gehaltsumwandlung durchgeführt, die steuerliche Vorteile für den Arbeitnehmer mit sich bringt.

Wie funktioniert die Nettolohnoptimierung?

- Es gibt eine große Menge von Arbeitgeberzuschüssen, die entweder steuerlich bevorteilt oder komplett steuerfrei ausgezahlt werden können. Dadurch erhöht sich das Nettoeinkommen der Arbeitnehmer ohne Mehrkosten beim Arbeitgeber.

Welche Möglichkeiten der Optimierung gibt es?

- Der Nettolohn kann beispielsweise durch ein Jobticket, einen Firmenwagen, Tankgutscheine oder einen Essenszuschuss optimiert werden. Weitere Möglichkeiten zeigen wir Ihnen im nachfolgenden Absatz.

16 wichtige Möglichkeiten der Nettolohnoptimierung

Waren und Dienstleistungen Dritter

Vom Arbeitgeber ausgegebene Gutscheine für Waren für den Einkauf bei einem Dritten sind steuer- und beitragsfrei, wenn die Freigrenze für Sachbezüge von monatlich 44€ nicht überschritten wird. Diese Gutscheine dürfen nicht bar ausgezahlt werden.

Zuschläge für Wochenend- und Nachtarbeit

Das Einkommenssteuerrecht gibt Arbeitgebern die Möglichkeit, Beschäftigten für Nacht- und Wochenendarbeit steuer- und beitragsfreie Zuschläge zu zahlen. Die Höhe variiert prozentual zur tatsächlich geleisteten Arbeit.

[Hier eingeben]



- **Firmenwagen**

Hier überlässt der Arbeitgeber dem Angestellten einen Firmenwagen zur privaten und beruflichen Nutzung. Wird das Fahrzeug nur zum beruflichen Zweck genutzt, fallen keine Steuern an. Bei einer privaten und beruflichen Nutzung werden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig (1%-Regelung bei Verbrennungsmotoren). E-Fahrzeuge unterliegen einem weitaus geringeren Eigenanteil (0,25% bis zu einem Fahrzeugwert von 60.000 Euro, ab 60.000 Euro 0,5%). Weiterhin kann der Unternehmer Ladekosten für E-Mobilität sozialversicherungs- und steuerfrei anbieten bei Ladung im Unternehmen. Zusätzlich fällt beim E-Auto zehn Jahre lang keine KFZ-Steuer an. Auch kann er E-Bikes und E-Scooter zur Verfügung stellen.

Ist am Arbeitsplatz keine Ladevorrichtung verfügbar, beträgt die mtl. Steuerpauschale bei E-Fahrzeugen 70 Euro, bei Plug-In-Hybrid 35 Euro.

Bei vorhandener Ladevorrichtung am Arbeitsplatz betragen die Pauschalen für E-Fahrzeuge 30 Euro, bei Plug-In-Hybrid 15 Euro.

- **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz**

Übernimmt der Arbeitgeber die Fahrtkosten seiner Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz, können dem Arbeitnehmer bis zu 0,38 €/km und Tag beitragsfrei und pauschalgesteuert gewährt werden. Dies gilt ab einer Entfernung von 21km und gilt für jedes Verkehrsmittel. Gängig ist eine Pauschalisierung von 15 Arbeitstagen.

Legt der Arbeitnehmer die Strecke mit dem ÖPNV zurück, ist sogar eine volle Erstattung der Kosten möglich.

- **Tankgutschein**

Tankgutscheine werden von allen Tankstellen angeboten. Alternativ kann der Arbeitgeber monatlich 50 € für die Benzinkosten nach Vorlage der Belege durch den Arbeitnehmer erstatten.

[Hier eingeben]

Jobticket

Beim Jobticket handelt es sich um Monats- oder Jahreskarten für den ÖPNV, die der Arbeitgeber entweder vergünstigt oder kostenfrei zur Verfügung stellt. Der Arbeitgeber schließt hierfür einen Vertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab und trägt sämtliche Kosten. Erfolgt die monatliche Ausgabe des Tickets, wird dieses als Sachbezug anerkannt.

Vermietung von Werbeflächen

Mietet der Arbeitgeber Werbeflächen am privaten Pkw des Arbeitnehmers, ist dieser beitrags- und steuerfrei, sofern diese nicht 256 € pro Jahr übersteigen. Voraussetzungen sind ein Mietvertrag und eine festgelegte Laufzeit.

Handy- und Telefonnutzung

Telefonieren Arbeitnehmer regelmäßig beruflich mit privaten Telefonen, können diese Aufwendungen pauschal beitrags- und steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden. Dazu gehört auch das Grundentgelt des Telefonanschlusses entsprechend dem beruflichen Anteil.



- **Betriebliche Altersvorsorge**
Bei der betrieblichen Altersvorsorge fließen die Beiträge aus dem Bruttogehalt des Arbeitnehmers in die Altersvorsorge. Auf diese Weise sinkt die Steuerbelastung des Arbeitnehmers und die Sozialversicherungsbeiträge sind für Arbeitgeber und Arbeitnehmer niedriger.
- **Stromkostenübernahme vom Arbeitgeber**
Über eine monatliche Abschlagszahlung an den Energieversorger des Beschäftigten in Höhe des Freibetrags von 50 € kann der Arbeitgeber die Kosten für Strom übernehmen.
- **Kinderbetreuungskosten**
Die Kosten für die Kinderbetreuung spielen oft eine große Rolle, ob es sich überhaupt lohnt, arbeiten zu gehen. Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten oder gibt etwas dazu, ist dieser Arbeitgeberzuschuss steuerfrei.

Erholungsbeihilfe

Planen Arbeitnehmer eine Erholungspause und beanspruchen dafür Urlaubstage, kann der Arbeitgeber eine Erholungsbeihilfe auch für die Familienmitglieder gewähren. 156 € für den Arbeitnehmer, 104 € für den Partner/Partnerin und 52 € pro Kind sind hier möglich. Übernimmt der Arbeitnehmer die Pauschalsteuer, erhält der Arbeitnehmer so immerhin 364 € Erholungsbeihilfe.

Betriebliche Gesundheitsförderung

Krankheitsausfälle der Mitarbeiter sind in Unternehmen nicht selten. Als häufigste Ursache gelten Rückenprobleme. Der Arbeitgeber kann zur Förderung der Gesundheit seiner Arbeitnehmer Kurse zur Verbesserung des Gesundheitszustandes mit jährlich 500 € beitrags- und steuerfrei unterstützen. Existieren in dem Betrieb keine Angebote, hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, Barzuschüsse für privat durchgeführte Kurse zu garantieren.

[Hier eingeben]

Belegschaftsrabatt

Häufig überlassen Unternehmen aus dem produzierenden oder Dienstleistungsgewerbe eigene Waren oder Dienstleistungen vergünstigt oder kostenlos. Darunter fallen Zuwendungen, mit denen der Arbeitgeber üblicherweise handelt. Sie sind steuer- und beitragsfrei sofern die vom Arbeitnehmer zu zahlenden Preise abzüglich 4 % Abschlag nicht 1.080 € jährlich übersteigt.

Mitarbeiterverpflegung

Die Kosten für die Verpflegung des Arbeitnehmers können vom Arbeitnehmer beitragsfrei und pauschalbesteuert übernommen werden. Dabei orientiert sich der Wert einer Mahlzeit am aktuellen Sachbezugswert in Höhe von 3,57 € (2022). Dieser Betrag kann vom Arbeitgeber mit 3,10 € pro Arbeitstag aufgestockt werden. Digitale Essensmarken erlauben inzwischen sogar flexible Mahlzeiten ohne Akzeptanzpartner und sind damit ein positiver Effekt für die Mitarbeiterbindung.

Bei der Umsetzung der Nettolohnoptimierung ist es hilfreich, zunächst einmal einen „Warenkorb“ für die Mitarbeiter zu packen, aus dem sich jeder Arbeitnehmer seine persönliche Nettolohnoptimierung herausuchen kann, da jeder Mitarbeiter seine eigene Vorstellung von attraktiven Angeboten hat.

Generell gilt für jede Nettolohnoptimierung, dass die exakten Rahmenbedingungen vertraglich vereinbart werden, um eine einheitliche Auffassung der einzelnen Bestandteile zu gewährleisten. Des Weiteren ist es sinnvoll, die gewünschten Ansätze mit dem ortsansässigen Finanzamt abzustimmen, um später ein böses Erwachen bei einer Betriebsprüfung zu vermeiden.

[Hier eingeben]